



Hinweise zum Jugendschutz beim Verkauf von Alkohol und Tabak

Allgemeines

Mit dem am 1. Juli 2008 in Kraft gesetzten **Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG)** will der Gesetzgeber **Kinder und Jugendliche verstärkt vor dem Missbrauch von Alkohol und Tabak schützen**. Dies geschieht über neue Werbeeinschränkungen, über das Verbot von Verkauf und kostenloser Weitergabe jeglicher Alkoholika an unter 16-Jährige sowie über das Verbot von Verkauf und kostenloser Weitergabe von Spirituosen an unter 18-Jährige. Neu sind auch der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Zigaretten und Tabakwaren an unter 16-Jährige verboten. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind am Verkaufspunkt deutlich sichtbar auszuschildern.

Neu besteht im Kanton Zürich auch das **Verbot, in öffentlichen Gebäuden zu rauchen**, ausser in speziell gekennzeichneten Bereichen. Dies geht in allgemeiner Form aus § 48, Abs. 4 des GesG hervor und wird in der **Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Vo)** präzisiert. Als öffentliche Gebäude gelten u. a. Verkaufs- nicht aber Gastrobetriebe (§ 1 Vo). In Läden darf demnach auch nur noch in speziell gekennzeichneten Bereichen geraucht werden. Die kantonale Volksabstimmung von Ende September 2008 wird zeigen, ob und wie künftig in Zürcher Gastrobetrieben geraucht werden darf.

Sie finden auf Seite 3 die für den Verkauf massgeblichen **Auszüge des Gesundheitsgesetzes** und auf Seite 4 die **Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs**. Auf www.gd.zh.ch oder auf www.suchtpraevention-zh.ch finden Sie das vollständige Gesundheitsgesetz und Erläuterungen zur Verordnung.

Wie Sie aus § 61 des Gesetzes ersehen können, werden bei fahrlässigen Verstössen gegen das Gesetz **Bussen** bis Fr. 5'000 und bei vorsätzlichen Verstössen bis Fr. 50'000 ausgesprochen. Jedermann kann bei wahrgenommenen Verstössen Anzeige erstatten. Es handelt sich dabei aber um Officialdelikte, d.h. die Behörden sind bei allen Hinweisen verpflichtet, von sich aus Missachtungen des Gesetzes zu ahnden.

Praktische Hinweise

Wir empfehlen allen Verantwortlichen von Gastrobetrieben und Verkaufsgeschäften, **das Personal gründlich über die Bestimmungen zu orientieren**. Es hat sich in vielen Betrieben bewährt, dass die Betriebsleiter/innen vom Service- und Verkaufspersonal eine kurze Erklärung unterzeichnen lassen, dass es die gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat. Bitte machen Sie den Angestellten klar, dass heutzutage das Alter von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sehr schwierig eingeschätzt werden kann: **Einen Ausweis zu verlangen muss selbstverständlich sein**.

Wir möchten an dieser Stelle aber auch alle Vorgesetzten bitten, **den Mitarbeiter/innen klar den Rücken zu stärken**, falls das Personal an der Verkaufsfrente einmal in unerfreuliche Diskussionen mit Jugendlichen verwickelt wird. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass sich junge Erwachsene auch strafbar machen, wenn sie Spirituosen kaufen und anschliessend an unter 18-Jährige, bzw. Bier oder Zigaretten an unter 16-Jährige (gegen Entgelt oder unentgeltlich) abgeben.

Die Stellen für Suchtprävention bieten **Personalschulungen** an. Bitte wenden Sie sich für alle Fragen an die Fachstelle ZüFAM (www.zuefam.ch, Schwerpunkt Alkohol), Züri Rauchfrei (www.zurismokefree.ch, für Tabak) oder an Ihre regionale Suchtpräventionsstelle (www.suchtpraevention-zh.ch).

Die beiliegenden **Schilder und Kleber informieren klar über die Bestimmungen**. Wenn die Schilder gut sichtbar angebracht sind, helfen sie, unnötige Diskussionen zu vermeiden.

Beschilderung

Gestützt auf die bisherigen Bestimmungen des Bundes zum Alkoholverkauf und auf § 4 der neuen Verordnung, welche dasselbe an den Verkaufspunkten von Tabak verlangt, sind **die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gut les- und sichtbar auszuschildern**. Übereinstimmend mit den gesetzlichen Bestimmungen haben die Stellen für Suchtprävention die beiliegenden Hinweisschilder und Kleber entwickelt. In der Praxis sind bei Läden die Alkohol- und Tabakregale sowie die Ladenkassen, bei Gastrobetrieben der Eingangs- und der Thekenbereich, deutlich zu beschildern. Die Kleber genügen nicht, sie können aber z.B. an zugänglichen Kühlschränken oder bei Tischen ergänzend angebracht werden.



Sie finden anbei je ein Schild in schwarz-pink (Typ A1) und in gelb-rot (Typ A2). Beide beziehen sich auf die Abgabe von Alkohol und Tabak, inhaltlich sind sie identisch. Sie können also wählen, welches Ihnen besser passt. Das braun-blaue Schild (Typ T) bezieht sich ausschliesslich auf die Abgabe von Tabak. Die gleichen Sujets existieren auch als kleine Kleber (Typen AK1, AK2, TK).

Sie können in beliebiger Anzahl für Ihren Gebrauch **weitere Schilder oder Kleber bestellen**, es werden Ihnen bei der Lieferung nur Porto und Versandkosten in Rechnung gestellt. Benützen Sie dafür das **beiliegende Bestellblatt** und geben Sie in allen Fällen die genaue **Typenbezeichnung** an (vgl. untere rechte Ecke der Plakate und Kleber). Filialen von Laden- oder Gastrokette können die Schilder bei ihrer Zentrale beziehen.

Die für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Behörden, welche periodisch die Gastro- und Verkaufsbetriebe aufsuchen, werden die vorschriftsgemässe **Anbringung der Schilder ab 15. September 2008 kontrollieren**.

Verkauf und kostenlose Abgabe von Alkohol

Die Bestimmungen des Bundes und des Gastgewerbegesetzes zum Verkauf von Alkoholika wurden durch das neue Gesetz nicht verändert. Neu ist nun aber **auch die kostenlose Weitergabe von Alkohol an unter 16-, bzw. unter 18-Jährige verboten**.

Gesundheitsprobleme (Alkoholvergiftungen und Suchtentwicklungen) sowie Gewaltvorfälle haben im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch von Jugendlichen deutlich zugenommen. Die Toleranz gegenüber Trunkenheit von Jugendlichen nimmt entsprechend ab. Da der Trunkenheit von Kindern und Jugendlichen durch das neue Gesetz immer eine Gesetzesübertretung vorausgegangen ist (jemand hat illegalerweise den Kindern oder Jugendlichen Zugang zum Alkohol verschafft), ist davon auszugehen, dass künftig z.B. bei Spitaleinweisungen oder Gewaltvorfällen vermehrt untersucht wird, von wem die Jugendlichen illegalerweise den Alkohol erhalten haben. Es ist denkbar, dass sich diesbezüglich neue haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben (ein Wirt, der einem Betrunkenen Alkohol verabreicht hatte, welcher in der Folge einen Autounfall verursacht hat, kann heute schon u. U. für die Unfallfolgen teilweise haftbar gemacht werden).

Verkauf und kostenlose Abgabe von Tabak

Da heute in unserem Land Tabak nach wie vor dasjenige Produkt ist, das am meisten Todesfälle verursacht, hat der Gesetzgeber wie in anderen Kantonen **entschieden, den Verkauf und die kostenlose Abgabe von allen Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren zu verbieten**. Ab Herbst dieses Jahres werden Testkäufe zeigen, in welchem Mass das Verkaufsverbot eingehalten wird. Dabei werden Jugendliche unter kontrollierten Bedingungen versuchen, Zigaretten zu kaufen. Dieses Vorgehen wird im Alkoholbereich seit einigen Jahren routinemässig eingesetzt.

Zigarettenautomaten: Der Verkauf von Tabak an unter 16-Jährige via Zigarettenautomaten ist seit 1. Juli verboten. Die **Automaten müssen entsprechend beschildert sein!** Die Betreiber von Automaten haben aber bis zum 30. Juni 2009 Zeit, um die Automaten so umzurüsten, dass unter 16-Jährige an den Automaten keine Zigaretten kaufen können (§ 63 des GesG). Die Gesundheitsdirektion hat mit den beiden grossen Betreibern von Zigarettenautomaten (BAT Vending und Philip Morris) das Vorgehen bereits abgesprochen.

Das Gastpersonal muss im Rahmen des Zumutbaren schon vor der Umrüstung der Automaten einschreiten, wenn sich unter 16-Jährige am Zigarettenautomaten bedienen wollen. Wenn z.B. ein Wirt tatenlos beobachtet, wie ein Kind am Automaten vor dem Tresen Zigaretten kauft oder eine Serviceangestellte einem Schüler Geld wechselt für den Automaten, dann ist dies heute schon strafbar.

Vorbeugen ist besser als Heilen. Mit diesen Ausführungen wollen wir Ihnen helfen, Probleme zu vermeiden. Es geht darum, Jugendliche, die das notwendige Verantwortungsgefühl nicht haben, davor zu bewahren, ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen. Durch das Einhalten der Jugendschutzbestimmungen leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Volksgesundheit. Dafür danken wir Ihnen herzlich!

Zürich, Anfang August 2008

Roland Stähli, lic.phil.
Beauftragter des Kantons Zürich für
Prävention u. Gesundheitsförderung
prae.v.gf@ifspm.uzh.ch

Auszug aus Gesundheitsgesetz (GesG)

(vom 2. April 2007)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. Januar 2005 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 16. Januar 2007,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

(...)

5. Teil: Gesundheitsförderung und Prävention

(...)

§ 48. ¹ Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

Bekämpfung des
Suchtmittelmissbrauchs

² Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden. Vom Verbot ausgenommen sind:

- a. Anschriften und Schilder von Betrieben,
- b. Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen,
- c. Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15 Prozent vergorenen Alkohol enthalten,
- d. weitere vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen.

³ Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden.

⁴ Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.

⁵ Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

⁶ Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

⁷ Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für ein Netz von Suchtpräventionsstellen. Er unterstützt Therapieangebote sowie Massnahmen Dritter zur Prävention, Therapie und Schadensminderung.

(...)

2. Abschnitt: Strafbestimmungen

§ 61. ¹ Mit Busse bis Fr. 50 000 wird bestraft, wer vorsätzlich:

Busse

(...)

- i. für Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden gemäss § 48 Abs. 2 verbotene Werbung betreibt,
- j. für Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial an Orten und Veranstaltungen gemäss § 48 Abs. 3 Werbung betreibt,
- k. Tabak und Tabakerzeugnisse an Personen unter 16 Jahren oder an allgemein zugänglichen Automaten verkauft beziehungsweise kostenlos an Personen unter 16 Jahren abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht,
- l. Alkohol an Personen unter 16 Jahren beziehungsweise gebranntes Wasser an Personen unter 18 Jahren kostenlos abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht.

² Wer gewerbmässig oder gewinnsüchtig handelt, wird mit Busse bis Fr. 500 000 bestraft.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft.

⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ In besonders leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.

⁶ Der Regierungsrat ist berechtigt, Verstösse gegen das Ausführungsrecht zum Gesundheitsgesetz unter Strafe zu stellen. Als Sanktion kann Busse bis Fr. 10 000 vorgesehen werden.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

(...)

§ 63. Tabakautomaten, die der Regelung von § 48 Abs. 5 widersprechen, sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Betrieb zu setzen.

Tabakautomaten

Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(vom 21. Mai 2008)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 48 Abs. 2 lit. d und 61 Abs. 6 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG),

beschliesst:

§ 1. ¹ Als öffentliche Gebäude im Sinne von § 48 GesG gelten Gebäude, die der Öffentlichkeit dienen und im Allgemeinen für jedermann zugänglich sind.

Öffentliche
Gebäude

² Insbesondere fallen darunter:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung,
- b. Kultur-, Kultus-, Bildungs- und Sportstätten,
- c. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren,
- d. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs,
- e. Spitäler, Heime und andere Gesundheitseinrichtungen,
- f. Vollzugseinrichtungen.

³ Für Gastwirtschaften gilt das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996.

§ 2. Personen und Organe, die für den Erlass der Hausordnung öffentlicher Gebäude verantwortlich sind, dürfen das Rauchen im freien und in abgetrennten, ausreichend belüfteten Räumen dieser Gebäude gestatten. Sind solche Räume der Öffentlichkeit zugänglich, sind sie besonders zu kennzeichnen.

Ausnahmen
vom Rauchverbot

§ 3. An Fumoirs und vergleichbaren Einrichtungen darf das Firmenlogo des Sponsors dieser Einrichtung angebracht werden.

Ausnahmen
vom Werbeverbot

§ 4. Am Verkaufspunkt hat die für die Lebensmittelsicherheit im Betrieb verantwortliche Person einen gut sichtbaren Hinweis darauf anzubringen, dass die Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren verboten ist.

Abgabe von Tabak
und Tabakerzeugnissen

§ 5. ¹ Wer gegen das Rauchverbot gemäss § 48 Abs. 4 GesG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.

Strafbestimmungen

² Trifft die Person, die für die Einhaltung der Hausordnung eines öffentlichen Gebäudes verantwortlich ist, nicht die zumutbaren Massnahmen, um die Vorschriften dieser Verordnung durchzusetzen, wird sie mit Busse bis Fr. 5000 bestraft.

³ Wer an Verkaufspunkten nicht auf das Abgabeverbot von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren hinweist, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.

§ 6. Sind für die ausreichende Belüftung von Raucherräumen umfangreichere bauliche Massnahmen erforderlich, sind die notwendigen Anpassungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen. In begründeten Fällen kann das Kantonale Labor die Frist verlängern.

Übergangsbestimmung

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Inkrafttreten

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi